

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. Oktober 1898 gegründete Verein führt den Namen
„Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1998 e.V.“
und hat seinen Sitz in Berlin-Schmöckwitz.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Der Verein ist Mitglied des Berliner Segler-Verbandes e.V., des Deutschen Segler-Verbandes
sowie des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung
des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere
 - (a) durch die Förderung und Ausübung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport,
 - (b) durch die Förderung der Jugend auf segelsportlichem Gebiet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und
Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Stander

Der Stander hat die hierunter abgebildete Ausführung



Führung und Form des Standers sind in der Standerordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) vorläufigen Mitgliedern,
 - d) Gastmitgliedern
 - e) fördernden Mitgliedern,
 - f) Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre.

Spezielle Regelungen ergeben sich aus der Mitgliederordnung.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedschaft zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Personen, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, werden vom Vorstand als vorläufige Mitglieder aufgenommen. Die Entscheidung über eine ordentliche Mitgliedschaft ist binnen Jahresfrist zu treffen.

Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod.

- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die vom Vorstand herbeigeführte Entscheidung wird schriftlich unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß führten, dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zugestellt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen

gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre im Hafen des Vereins liegenden Boote haftpflicht-versichern zu lassen.

§7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Einschränkung der Nutzung von Einrichtungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuß

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die **Hauptversammlung**. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Bestätigung des von der Jugendgruppe gewählten Jugendwartes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Entscheidung über Berufungen nach §5, Absatz 2
- k) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §5, Absatz 5
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- n) Auflösung des Vereins

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mittels Jahresveranstaltungskalender.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt direkt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Aushang im Verein.
Zwischen dem Tag der Einladung bzw. Aushang und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reichen die Absendung bzw. der Aushang der schriftlichen Einladung aus.
Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem ersten 2. Vorsitzenden
 - c) dem zweiten 2. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Funktionalorgane und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der erste 2. Vorsitzende
 - c) der zweite 2. Vorsitzende
 - d) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Wählbarkeit der Person des 1. Vorsitzenden wird auf vier hintereinander folgende Wahlperioden (in der Regel insgesamt acht Jahre) begrenzt.
Ausnahmen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.03.2006 von der Hauptversammlung des Vereins „Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.“ beschlossen worden und ergänzt die Satzung vom 23.11.1991.

Der Vorstand
TSG 1898 e.V.

gez.
Winfried Wolf

gez.
Dr. Birgit Fiedler

(Hinweis: es gilt die gedruckte Fassung)